

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gedanken über einen Kirchenverein beeder protestantischen Religionsparthieen

Brauer, Johann Nikolaus Friedrich

Carlsruhe, 1803

IV.) Organisation des Kirchenvereins

[urn:nbn:de:bsz:31-241034](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-241034)

dadurch gleichsam perpetuirt wird; und sie ist um so unbedenklicher, da ohnehin das Costume hierinn bisher nie so allgemein charakteristisch war, daß nicht schon vorhin hier und da das des einen Theils auch bey dem andern im Gang gewesen wäre. Den Vorzug der ersteren Art der Kirchenkleidung bestimmt dieß, daß sie den ganzen Körper deckt, daher etwaige körperliche Unförmlichkeiten des Predigers oder Nachlässigkeiten in der Kleidung verbirgt, die der eine aus Unaufmerksamkeit sich zu Schulden kommen läßt, der andere aus Dürftigkeit nicht vermeiden kann, und die doch wenigstens bey dem Theil der Gemeinde, welcher daran noch nicht gewohnt ist, einen Eindruck macht, welcher der Aufmerksamkeit auf die Sache nachtheilig ist.

Dieß über den Verein in Betref der Kirchenpoli-
tze!

IV.) Organisation des Kirchen- vereins.

Alles in der Welt hat übrigens seine Zeit der Reife, zu deren es nur allmählig hinangeführt werden kann, wenn es gedeihen soll: und so kommt auch für den Bestand jenes VereinsVorschlags alles darauf an, daß seine Ausführung gehörig vorberei-

— o —
 tet, und nur nach und nach in den Gang gesetzt werde.

Die Vorbereitung.

Dürfte auf folgende Weise am zweckgemäsesten geschehen.

I.) Den ersten Schritt muß weder der Regent noch das Volk, sondern der geistliche Stand eines von beeden Confessionen gemischten Landestheils thun. — Nicht der Regent! sonst wird die ganze Anstalt schon im Voraus als eine politische Maasregel betrachtet, beargwohnt, und widrig ausgelegt werden, mithin in dem grossen Theil ununterrichteter Gemüther, die gewöhnlich nach oberflächlichen Ansichten sich bestimmen, ein Vorurtheil wider sich haben, das die Gemüther alsdann mehr auseinander als zusammen führt. Nicht das Volk! Denn dis hat weder die Einsicht noch die Klugheit, um eine solche Sache richtig zu wägen, und seine Einstimmung, so sehr sie wesentliche Grundlage für den Rechtsbestand der Union ist, kann daher nie durch Stimmensammlung erhoben, sondern muß nur durch allmählichen Beyfall mit der That selbst an den Tag gelegt werden. Aber der geistliche Stand, den das

Volk, als befähigt und berechtigt für Religionsbeschlüsse, und für deren Prüfung ansieht und von dem die Majorität desselben sich gern leiten läßt, sobald sie nur sieht, daß er aus frommem Antriebe, und nach biblischer Ueberzeugung handelt, daß dabey mit warmem Eifer zu Werk gegangen mithin der Sache dadurch der Anstrich von Gemeinwichtigkeit gegeben, und daß damit nicht irgend eine Beschwerde seines Heutels bezweckt werde. Warum sich übrigens der geistliche Stand in einem Lande, das von beeden Religionen gemischt ist, hierinn voranstellen müsse, begreift sich wohl ohne Ausführung: denn nur hier hat für Geistlichkeit und Volk die Vereinigung ein naheß allfühlbares Interesse: in einem Lande, das sich nur ungemischt zu einer von beeden Confessionen bekennet, mithin in den Lebensverbindungen die Nachtheile jener Confessionstrennung nicht empfindet, kann der Verein kein anderes Interesse haben, als das, welches die Theilnahme an irgend einer guten Sache in jedem sittlichen Menschen weckt, das heißt, ein Interesse sich durch Beyfall und Beförderung an sie anzuschließen, sobald sie im Gang ist, nicht aber um Beruf und Lust zu finden, sich für ihre Bewürkung geschäftig voranzustellen.

2.) Dieser erste Schritt muß nicht bestehen in eigens deshalb veranstalteten Zusammenkünften, son-

dern in wechselseitigen Privatannäherungen und Einverständnissen derer Geistlichen beider Confessionen, die für sich selbst von der Nützlichkeit der Sache durchdrungen sind, und durch den in sich verspürnden Eifer den Fingerzeig des Berufs sich voranzustellen, von der Vorsehung empfangen haben. Die Erfahrung aller Zeiten und die Analyse des Gangs aller bedeutenden Umschwünge in politischen oder kirchlichen Verhältnisse lehret uns, daß berathschlagende Zusammenkünfte nur gut sind, um irgend eine reife Anstalt zu sanctioniren und ihren Gang zu leiten und zu bewahren, nimmermehr aber um sie vorzubereiten und zur Reife zu erziehen. Die Gründe davon sind für den beobachtenden Menschenkenner leicht zu finden: hier würde deren Entwicklung zu weit führen. Nur als Privatwerk behandelt, im kleinen angefangen und nach und nach, so wie die Vorsehung dem kleinen Anfang zur Ausbreitung Bahn macht — weiter betrieben, bis endlich in einer eminenten Mehrheit Lust und Eifer für die Sache erwacht ist, so gedeihen alle auf öffentliche Meinung Einfluß habende Veränderungen — die guten wie die bösen. — Was Staats- oder Kirchen-Regierung hier für die Guten thun kann, ist mehr nicht, als daß sie die Hindernisse vorsichtig beseitige, welche sich solchen Privatbemühungen

in den Weg legen und ihre Spannkraft lähmen möchten.

3.) Diese Privatbemühung muß nicht in vagen Unterredungen bestehen, woraus man erst in der Folge einen Vereins Entwurf bilden will. Die Unbegrenztheit des Gegenstandes läßt hier so viel Spielraum für die Fülle der Gedanken, die dabei einem Jeden und einem Jeden anders zufließen, daß man am Ende gewöhnlich weiter von der Möglichkeit einen Entwurf zu Stand zu bringen entfernt ist, als man es am Anfang war: sondern irgend ein von einem Einzelnen schon ausgearbeiteter wenn auch noch so unvollkommener Plan — wie z. B. der Obige — muß dabei zum Grund gelegt werden, so daß nur dessen Annehmlichkeit oder Unannehmlichkeit Modifikation oder Nichtmodifikation Gegenstand der annähernden Besprechungen werde.

4.) So wie nun Einige unter sich über einen Plan einig geworden sind, nach welchem ihrer Meinung zufolge die Union zu Stand kommen kann, suche jeder davon durch seine Bekanntschaften andere Geistliche seines Landes und seiner Confession für diesen Plan zu interessiren. Das heißt denn aber nicht — sie dahin vermögen wollen, daß sie nun dem was solche erste Bearbeiter gutgefunden haben,

nach Sache und Form durchaus bestimmen. Solche Rechthaberey und Eigendünkel ziemt dem Christen nicht, und führt weder zur Wahrheit noch zur Einheit des Geistes. Sondern es heißt für die wesentliche Grundlagen deren Ueberzeugung gewinnen und durch Nachgiebigkeit in Einkleidungen und Nebenideen, die ohnbeschadet des Hauptzwecks so oder anders geformt seyn können, ihre Einstimmung erleichtern.

5.) Wenn einmahl eine bedeutende Anzahl von Geistlichen beeder Confessionen auf diese Weise zu einer einstimmigen Ansicht gekommen ist — die Majorität aller braucht es deswegen noch nicht zu seyn — dann werde von ihnen der Plan dem Landes-Herrn vorgelegt; damit dieser die politische Ausführbarkeit und Unbedenklichkeit des gewählten Vereinigungswegs prüfe, und wenn dabey keine Anstände sich hervorthun, oder die erschienene etwa beseitigt sind, nun durch die geistliche Regierungscolliegen beeder Confessionen verfassungsmäßige Berathschlungen veranstalte, und deren Resultat mit Gründen sich vorlegen lasse.

6. Wenn hier — sey es nun gleich erstmals oder etwa durch Unterhandlungen zwischen dem Regenten und den Kirchenrepräsentanten über die entstandene

Schwürigkeiten, die nach der Natur der Sache nur etwa in äusseren Verhältnissen nicht im Wesen der Sache vorkommen können — der Plan von der Majorität jedes Confessionstheils angenommen, und durch Landesherrliche Billigung und Beytritt zur Vollständigkeit gediehen ist: dann ist der Verein für geschlossen anzusehen.

7.) Dieses Geschlossenfeyn hat jedoch keineswegs zur Folge, daß nun die dissentirende Geistlichkeit des Landes nachfolgen müsse, und noch weniger daß nun die Gemeinden schon als im Verein stehend anzusehen und zu behandeln wären: sondern lediglich das, daß nun jeder der unirten Geistlichen bey seinen Kirchspielsgliedern dahin arbeiten darf, ihnen den Beytritt zur Union annehmlich zu machen, daß jeder in denen Gegenständen, welche durch die Confession und den allgemeinen Kirchengebrauch der alten Confession nicht bestimmt sind, und wobey nur aus zufälligen Veranlassungen Verschiedenheiten üblich waren, sich nach den Grundsätzen der Union vorläufig schon benehmen darf, und daß keinem der dissentirenden Geistlichen mehr frey steht, heimlich oder öffentlich die Union zu tadeln und ihr entgegen zu wirken.

Was nachmals

Die Einführung

betrifft: so wird deren Vollendung durch folgendes Benehmen am leichtesten und sichersten bewürkt werden.

ad A.) In Bezug auf den Taufritus helfe jeder der unirten Geistlichen, dem die Nähe des Weysamenseyns dazu Gelegenheit giebt, dem Andern anderer Confession durch Verrichtungen des Act's an dessen Statt, und bediene sich dabey obgleich in der Kirche des Andern seines angewohnten Ritus: die Candidaten aber gewöhne man alle an den durch die Union Angenommenen.

ad B.) Bey dem Abendmalsritus suche jeder die öffentliche Communionen, wo sie nicht durch Festtage ihre unveränderlich bestimmte Zeit haben, mit seinen Nachbarn anderer Confession so abjurenden, daß sie nicht an beeden Orten auf einen und denselben Tag fallen, damit jeder dem Andern bey der Administration beystehen könne. Dieses geschehe solang nicht die Kirchspiele der Union beygetreten sind, nach dem Ritus, der in solcher Kirche durch die Confession vorhin bestimmt war, so daß der

elgentliche Pfarrer dieser Kirche das Brod, und der Helfende den Kelch reiche; allemahl aber so daß die den Grundsätzen der Union zuwiderlaufende allzueinseitig bestimmte und in das polemische Feld hinweisende Ausdrücke in den alten Agenden nicht mehr gebraucht, sondern für ausgelöscht angesehen werden. Auch übernehme einer für den andern in dessen Kirchen die Vorbereitungsreden, desgleichen jeweils abwechselnd die Krankenbesuche; die Krankencommunionen aber anders nicht, als auf Verlangen des Kranken, und dann nach dem Ritus der Confession des Kranken, wann dieser nicht etwa den Grundsätzen der Union schon beygetreten ist.

ad C.) Die Gleichgültigkeit bey Veränderungen des Predigtritus werde dadurch hervorgebracht, daß auch hier benachbarte Geistliche verschiedener Confessionen sich wechselseitig Hilfe leisten, dabey aber jeder, wann er in einer Kirche anderer Religion predigt, dennoch sich seines eigenen Predigtstils und Gebrauchs bediene,

ad D.) Dieses gelte auch von dem Beichttritus in denen Kirchspielen, welche, bisher nur durch einen Seelsorger regiert wurden. In grösseren aber z. E. in Städten, wo mehrere Seelsorger in die Gemeine sich theilen, und wo dabey

wie es alsdann gewöhnlich in den lutherischen Gemeinen der Fall war, die Pfarrkinder eine freye Wahl des Seelsorgers hatten, und dann gewohnt waren daß jeder Geistliche seinen Beichtkindern besonders die Beichtrede hielt, da muß ehe jene wechselseitige Dienstleistung von Geistlichen der reformirten Confession eintreten kann, zuvor von den ordentlichen Geistlichen des Kirchspiels unter sich statt iener Particularbeichtreden jedes Seelsorgers eine unter diesen nach einem Turnus abwechselnde Beichtrede eingeführt, und einige Zeit durch Fortsetzung dieser Form annehmlich gemacht werden, ehe man jenen weiteren Schritt unbesorgter Weise thun kann.

ad E:) Den kleinen Katechismus, der bisher in jeder Schule üblich war, den behalte man vorerst unverändert darinn bey: hingegen nehme jeder unirte Geistliche aus beeden Confessionen, den unirten kleinen Katechismus, sobald er fertig ist, als Leitfaden für seinen Confirmandenunterricht an, und benutze die Gelegenheit dieses Unterrichts in den reiferen Religionskenntnissen um die Katechumenen inne werden zu lassen, daß weder etwas Wesentliches, das in den allen war, darinn mangelt, noch derselbe von dem gemeinverständlichen Sinn der heiligen Schrift, als dem gemeinverbindenden Regeln

maas des Christlichen Glaubens nach Grundsätzen der protestantischen Kirche, abweicht. Der zweite Fortschritt sey der, daß er sich seiner auch nach einigen Jahren zum Leitfaden des fortgesetzten Religionsunterrichts bey denen der Schule entlassenen Kindern, in den eigens für diese bestimmten Unterrichtszeiten bedienet. Sobald nun hierdurch nach und nach ein grosser Theil der Gemeinde vorbereitet ist, ihn als ein unanstößiges neues Lehrbuch zu betrachten; so fange man mit dessen Einführung in den Schulen also an, daß zuerst nur die untere Classe denselben erhalte, und denn so wie diese Kinder aus dieser aufsteigen er zugleich mit in die höhere Classen der Landschulen hinaufsteige. Wo in zwischen ein Kirchspiel hinlängliche Kirchencassen hat um nicht nur den Armen, sondern auch den Wittelmann in Anschaffung des neuen Katechismus zu unterstützen, und die Einsprache des Beutels aus dem Spiel zu halten, die bey ihm gewöhnlich lauter spricht als die Anhänglichkeit fürs Alte, da wird man auch manche Stufe dieses Vorschreitens abkürzen können, ohne Nachtheil zu besorgen; so wie in aufgeklärteren Stadtschulen und Pädagogien man auch einer so langsamen Vorbereitung nicht bedürfen wird, sondern dort sobald die Geistliche einig sind, meistens unbedenklich finden wird mit der
Einführung

Einführung in der unteren Classe gleich voranzugehen. In dem Maase wie die Einführung des kleinen Catechismus vorangeschritten ist, kann übrigens

ad F.) die Einführung eines darauf gegründeten größeren Landescatechismus, wenn nur in der Einführung aller Schein einer neuen Belastung des Beutels der Kirchspielsglieder vermieden wird, gleichen Schritts nachfolgen.

ad G.) In den Kirchenagenden ändere man vorerst, bis gemeinschaftlich Angenommene vorhanden sind, nur da und dort jene Stellen ab, welche allzumetaphysische Bestimmungen dem biblischen Lehrvortrag hinzusetzen, und damit die Saiten der durch die Union beseitigten Lehrunterschiede antönen machen. Sobald gemeinschaftlich Approbirte da sind, hat hier die Einführung, zumahl wenn sie zuerst durch abwechselnden Gebrauch neben den alten geschieht, keinen Anstand, da hierbey kein Privatinteresse der Gemeinden in Gegenstoß kommt.

ad H.) Mit den Gesangbüchern lasse man es von Anfang in jeder Kirche bey dem Hergebrachtten. Hat jeder Confessionstheil vorhin schon erneuerte Gesangbücher gehabt, mithin solche, welche

dem Geist der Zeit angemessen sind; so wird, sobald einmahl die Union beschloffen ist, das vortheilhafteste seyn, daß man eine Auflage veranstalte, worinn die in beederley Gesangbüchern enthaltene Lieder zusammengeordnet sind. Wenn allensfalls die Sammlung dadurch zu stark würde, so mustre man dieselige aus, welche nach Inhalt und Diction am wenigsten beybehaltten zu werden verdienen, und gebe von diesen ausgemusterten Liedern allen Geistlichen, unirten und dissentirenden, ein Verzeichniß in die Hand, damit keines derselben mehr in Kirchen und Schulen gebraucht werden dürfe, und also jedes Kirchspielsglied das unirte Gesangbuch auch in denen Kirchen, wo es noch nicht eingeführt ist, sicher brauchen könne. Hätte aber nur ein Confessionstheil in einem gemischten Lande ein neues Gesangbuch, so vereinige sich allmählich der andere durch Zuspruch der unirten Geistlichen und durch Erleichterung der Anschaffung aus öffentlichen Fonds dieses anzunehmen, da hierbey die vorige Differenz der Lehrmeinungen und Gebräuche einflußlos ist. Hierbey versteht sich von selbst, daß, es mag nun auf ein oder dem andern Wege in einer solchen gemischten Provinz ein einförmiges Gesangbuch zu Stand kommen, deswegen in andern ungemischten Landesprovinzen, wo das gleiche Bedürfniß nicht vorhanden ist, der Beytritt zur Union keineswegs

eine Umformung des Gesangbuchs mit sich bringe, sondern da, wo vorhin schon ein erneuertes den Zeitbedürfnissen anpassendes vorhanden ist, dieses beybehalten werde. Daß übrigens bey jener Combination zweyer Gesangbücher und der etwaigen Ausmusterung einzelner Lieder der Beyfall der beedseitigen obersten Kirchenregimentscollegien nothwendig sey, damit nicht die Sache als Privatwerk da stehe, und von zweifelhaftem Erfolg bleibe, versteht sich wohl von selbst.

ad. J.) Die Kirchengewalt oder vielmehr deren Verwaltung wird leicht in die Union gezogen werden können, wenn man nur dem Gegenstoß der Interessen, der vor vollendeter Vereinigung hier leicht die Hände stark ins Spiel bringen kann, vorsichtig ausbeugt. Dazu ist vorerst erforderlich, daß der Regent, der durch seine Genehmigung der Union Bahn macht, alsdenn wenn im gemischten Lande, oder in der gemischten Provinz desselben, zwey Kirchenrathsdicasterien für beede Confessionen vorhanden waren, beede vereinige, und die Versicherung gebe, daß ehe nicht die Union so allgemein vollzogen ist, daß kein dissentirendes Kirchspiel mehr im Lande übrig bleibt, mithin ehe alle Möglichkeit einer Collision der Interessen gänzlich beseitigt ist, er dieses vereinte Kirchenrathscollegium nicht aufheben,

und dessen Geschäfte etwa vor ein anderes Consistorium, das nur aus Gliedern des einen Religions-theils zusammengesetzt worden ist, ziehen, noch es einem solchen unterordnen, sondern es bis dahin unter seiner unmittelbaren Leitung und obersten Staatsverwaltung halten wolle, und sich nur für den Fall wo einst alle Spur des getheilten Religionsinteresse verschwunden seyn wird, aufgutfindende Fälle, eine Coalisirung mit andern oder eine Zusammenordnung unter ein Oberconsistorium je nach Ermessen der Bedürfnisse des Kirchenregiments vorbehalte. Jene Vereinigung beider Confessionen in einen Kirchenrath würde auf die Weise einzurichten seyn, daß solcher aus gleichviel Mitgliedern von beiden Confessionen so geistlichen als weltlichen Standes besetzt würde, und dieses dann nach der Mehrheit der Stimmen alle vorkommende Kirchengeschäfte besorgte, dabey aber von dieser Stimmenmehrheit, so lang noch die dissentirende Kirchspiele die Mehrheit ausmachen, ausgeschlossen blieben a.) alle Fälle, wo der eine Confessionstheil der Ráthe einstimmig eine andere Meynung als der andre aufstellte, und der Grund dieser Spaltung der Meinungen, aus der Confessionsverschiedenheit entspränge, mithin zum Gegenstand hätte, entweder daß einem dissentirenden Kirchspiel oder Kirchengliede in seinen Religions- und Kirchenrechten zum Vortheil der Unions-

grundsätze, oder hinwiederum einem unirten Kirchspiel oder Kirchengliede zum Vortheil der einen oder andern der dissentirenden Confessionen zu viel geschähe. b.) Alle Fälle, welche die Verwaltung und Anwendung des Kirchenvermögens betreffen, das dem Einen und dem Andern beeder Confessionstheile vorhin privatim zugehört hat. In dem ersten dieser Fälle müßte der sonst durch den Vorstand des Collegii mittelst seines Beytritts erfolgende Beschluß cessiren, und jedes Theils Meinung an den evangelischen Landesherrn berichtet werden, damit dieser nach reifer Prüfung denjenigen Ausgang bezeichne, wobey jeder Confession Kirchen- und Gewissensrechte ungekränkt bleiben. In dem andern dieser Fälle, so lang nicht die Union von dem mehreren Theil aller Kirchspiele jedes Confessionstheils des gemischten Landes angenommen ist, solang mithin deren Bekenner nicht als die allgemeine protestantische Landeskirche betrachtet werden können, müßte über Vermaltung und Verwendung des Kirchenguts bey entstehendem Dissens jederzeit die Meinung der Räte jener Confession, deren das fragliche Kirchengut angehört, ohne weiteres entscheiden, und die Meinung des andern Theils der Räte ihnen hierinn nicht Maas geben können, obwohl übrigens es sich von selbst versteht, daß der Theil der Räte, welcher in solchem Fall durch seine einseitige Mei-

nung entscheidet dem Landesherren für die Gesetzmäßigkeit seiner Entschliessungen und für die Entfernung alles Eigennuzes und Eigenwillens, in der nemlichen Maasse verantwortlich bleibe, in welcher er es auch seyn würde, wenn er die Entschliessung in einem bloß aus Gliedern seiner Confession besetzten Rathscollegio genommen hätte. Hiernächst müssen die Verwalter des Kircheneinkommens immer, solange die Union nicht ganz vollzogen ist, aus der Confession, deren das Kirchengut angehört, genommen werden; die Canzleypersonen würden aber ohne Rücksicht auf eine Gleichheit der Zahl, nur daß keine Confession dabey leer ausgehe nach der Gelegenheit der vorhandenen qualificirten Subjecte auszuheben und angestellt.

ad. K.) Die Kirchenkleidung würde von jedem der Union beygetretenen Geistlichen, zu der Zeit, wo er ohnehin die Ausgabe für eine solche machen muß, oder es sonst seine Bequemlichkeit ist, auf den Fuß der Union gesetzt, und nur jeder, der erstmals angestellt wird, hätte gleich nach der beschlossenen Union die Verbindlichkeit, die seinige auf den Unionsfuß einzurichten. Letztlich

J.) verdient der Genuß des Kirchenvermögens, der in Festsetzung der Principien über den

Kirchenverein einer Stelle nicht bedurfte, hier einer Erwähnung, wo von der allmählichen unanstößigen Einführung des Vereins und dessen Organisation die Rede ist. Eine Unvorsichtigkeit, die hier begangen würde, brächte der Union eine gefährlichere Wunde, als kaum die wichtigste Aenderung in der Lehre hervorbringen würde. Das Kirchenvermögen, das hier zu berücksichtigen ist, zerfällt in drey Classen: a) Pfarr- und Schulbesoldungen, b) Kirchspielscaffen, als Allmosen u. d. gl. c) Allgemeines Kirchengut.

ad. a.) In Bezug auf die Besoldungen müßte es Grundregel bleiben: jeder Geistliche und Schullehrer kann dadurch, daß er und seine Gemeinde der Union beytritt, nichts an seinem Einkommen verlieren, ihm müssen also so lang er bey diesem Kirchspiel bedienstet ist, die besoldende Fonds die vorige Besoldung, und die seiner Confession anhängig gewesene Pfarrfamilien das vorige Accidentaleinkommen fortreichen, sie mögen nun bey ihm oder mit seiner Bewilligung bey seinem der Union auch beygetretenen Collegen der andern Confession, diejenige Handlungen verrichten lassen, von welchen das Einkommen fällt, nur daß sie es nicht mehr als besondere Confessionsverwandte, sondern als bey ihm eingepfarrte Familien des unirten Kirchspiels zu zah-

len haben. Keiner der Geistlichen und Schullehrer muß also auch umgekehrt aus der Union vorerst und ehe sie vollkommen zu Stand ist, etwas gewinnen wollen mithin auch das, was ihm von andern Confessionsverwandten zum Nachtheil seines Collegen freywillig gereicht würde, mit deutscher Treue und brüderlicher Biederkeit seinem unirten Collegen, so lang er neben ihm steht, einhändigen. Sobald hingegen der eine solcher Collegen wegfäme, dann müßte dem längstbleibenden Collegen — vorausgesetzt, daß sein Kirchspielsnicht vor sich schon die volle Größe hätte, und mithin ausser der vorigen Confession auch noch die Zahl der Kirchspielsglieder ein Grund zur Kirchspielsmehrheit wäre — das Amt des erst wegkommenden accresciren und zwar so, daß er dabey das Einkommen von beeden Diensten unverkürzt, so lang er noch da wäre, genösse, und erst alsdann, wenn derjenige von den beeden ersten Unionspfarrern, der am längsten dabilieb, wegfäme, müßte eine neue Regulirung der Besoldung für den unirten Dienst von der Kirchenobrigkeit vorgenommen werden können, wenn entweder der Vortheil der Gemeinde es forderte, die dabey alsdann möglichst von den einzelnen Besoldungsbeiträgen, welche die vorige Kirchspielspaltung nach Confessionen häufig nothwendig machte, frey zu machen wäre, oder wenn eine allzugroße Bereicherung dieses

— 0 —

Dienstes es gestattete und rätlich machte, daß etwan von dieser nun unirten Besoldung zum Vortheil eines andern auch unirten aber unhin'änglich besoldeten Dienstes, abgerissen, und letzterem zugelegt würde. Das nemliche was hier von zwey Hauptdiensten an einem Ort gesagt ist, gilt mit wenigen sich von selbst ergebenden Modificationen, auch von der allmählichen wechselseitigen Aufhebung des Filialverbandes: wenn vom Kirchspiel die Union acceptirt ist, würden diejenige Einwohner eines Orts, wo eine Ortschaft ist, zu deren sie nur wegen der Confessionsverschiedenheit nicht, sondern zu einer andern Ortschaft eingepfarrt waren, der Kirche ihres Orts eingepfarrt; diejenige aber, welche keine Ortschaft haben, und nach der Confessionsverschiedenheit vorhin an verschiedene Orte eingepfarrt waren, würden alsdann gemeinschaftlich der nächsten Ortschaft zugewiesen, so lang nicht ihre Größe es rätlich, und das Daseyn von Kirchenmitteln es möglich machte, eine eigene unirt Ortschaft oder Ortschaft bey ihnen aufzurichten.

ad. b.) Die Kirchspielskassen würden alsdann und eher nicht gemein, mithin in eins zusammengeworfen, wann der mehrere Theil der Kirchspielsglieder jeder Confession, mithin auf beiden Seiten der mehrere Theil, der Union beygetreten ist, wo als-

dann auch die Verwaltung durch Glieder der Union geschehen kann. Die dissentirende Glieder dürfen aber von allem jenem Genuß, den sie vorher an dem einen oder dem andern dieser zusammengeworfenen Klassen hatten, darum nicht ausgeschlossen werden; sie können jedoch auch von dem etwa hierdurch entstehenden Vortheil der mehreren Einträglichkeit für sich einen Gewinn nicht verlangen, sondern müssen durchaus unbeschädigt und unbetheiligt dabei bleiben.

ad. c.) Mit dem allgemeinen Kirchengut muß es eine ähnliche Verwandtniß behalten: nemlich erst dann, wann die mehrere Kirchspiele aus jeder Confession, mithin auf beeden Seiten die Mehrheit, der Union beygetreten ist, kann die Vereinigung oder Gemeinwerdung des allgemeinen Kirchenguts eintreten, und alsdann wann sie eintritt, müssen die noch dissentirend bleibende Kirchspiele in ihrer vorhin gehabtten Participation nichts verlieren noch gewinnen. Uebrigens versteht sich von selbst, daß bey Berechnung der Mehrheit der Kirchspiele einer Confession nur jenen, welche zu dem gemischten Lande oder der gemischten Provinz gehören, zu zählen sind, und dabei jene einer andern Provinz, die nur beyfallweise der Union sich anschließen, ohne daß bey ihnen die

nähere Veranlassung dazu vorhanden war, niemals mit eingerechnet werden können.

Hieraus ergibt sich nun leicht, zu welcher Zeit

die Vollendung

der Union nach meinem Sinn eintrete, nemlich im kirchlichen Sinn, alsdann wann nebst dem evangelischen Landesherren der mehrere Theil der Kirchspiele jeder Confession in einem gemischten Lande der Union beygetreten ist, und der mehrere Theil der Kirchspiele in den ungemischten Provinzen, die etwa mit jenem einen und denselben Landesherren haben, ihr gleichmäßig beypflichtet, im natürlichen Sinn aber alsdann, wenn nun im Zeitfortschritt sich alle dissentirende Kirchspiele angeschlossen haben, und zusammen ein unzertrenntes Ganzes ausmache.

Gebe Gott, daß auf einem solchen friedlichen Wege, der uns zwischen einem philosophischen Christenthum, wie jetzt so manche gerne an die Stelle des Protestantenthums stellen, und zwischen seinem andern Extrem einem politischen Christenthum, wie es dieser Gegenstoß unter den jezigen Weltumständen mit Gründung neuer Religionsdespotieen leicht erzeugen kann, glücklich hindurchführe; daß wir zu

einer kirchlichen Einheit des Protestantenthums neben aller damit ganz wohl verträglichen Verschiedenheit der einzelnen Glaubensmeinungen gelangen; und daß dieser endlich zu einer Einsalt des biblischen Christenthums erwachse, wo weder Hierarchen- noch Doctoren-Anmassung die Einheit der Religionslehre und die Herzen trenne, und weder philosophische Speculationskälte noch schwärmerische Phantasiehize die Wirkung des Religionsvortrags von der Mittelstrasse eines Herzstärkenden und erhebenden Einflusses in Geist und Herz der Menschen entferne.